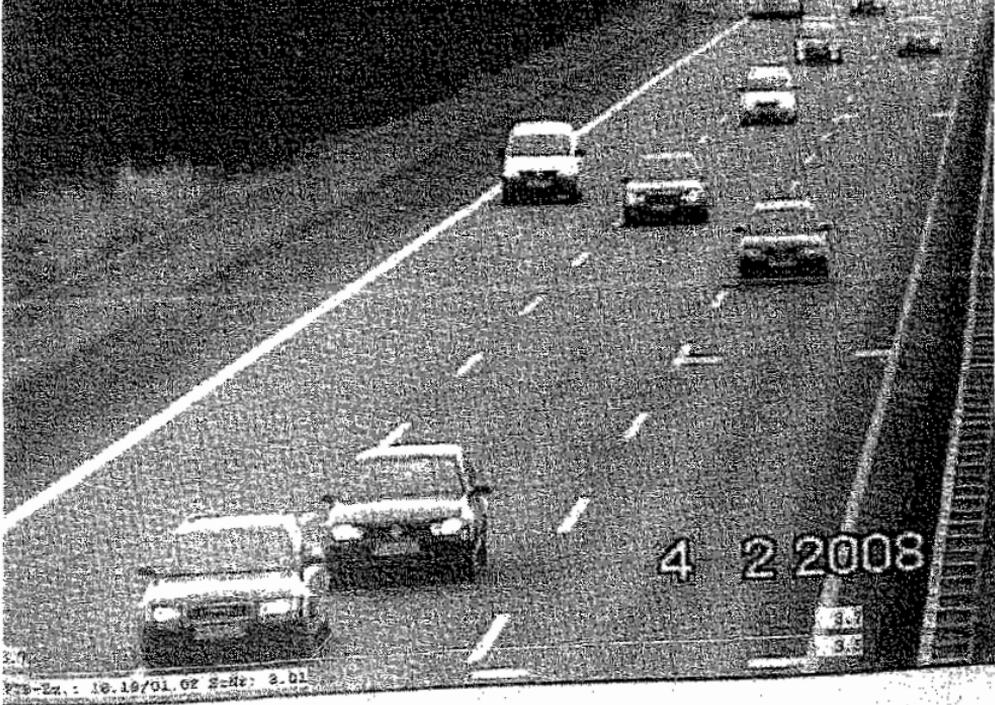


2:35:18:10
2:35:18:10

	Geschw. km/h	Abstand m
Dat: 04.02.2008	km/h: 139	Messung: 12.2
BAB: BAB 2,	Tol.: 004	Abzug: 02.4
KM: Km 255,347		Res.: 09.8
FR: Richtung 0	Wert: 129	Wert: 18.0



Autobahn 2 zwischen Hannover und Bielefeld: Das automatische Video-Verkehrskontrollsystem filmt von einer Brücke aus einen vermeintlichen Abstandssünder, vor den sich ein anderes Auto gesetzt hatte.

Videoüberwachung auf der A2 nicht akzeptiert

Herforder beruft sich erfolgreich auf seine Grundrechte

Von Peter Schelberg

Herford (HK). Mit Videoaufnahmen kontrollieren Behörden seit Jahren Tempo- und Abstandssünder – rechtswidrig, wie das Bundesverfassungsgericht vor kurzem festgestellt hat. Auf die höchstrichterliche Entscheidung hat sich jetzt auch ein Herforder erfolgreich berufen.

Der 34-jährige Björn S. (Name geändert) war mit seinem VW Golf auf der Autobahn 2 zwischen Hannover und Bielefeld von einer automatischen Videokamera-Anlage gefilmt worden, die die Polizei auf einer Autobahnbrücke installiert hatte. Einige Wochen später flatterte ihm ein Bußgeldbescheid des Landkreises Schaumburg ins Haus. Vorwurf: Der Herforder sei mit seinem Pkw auf der mittleren Spur der Autobahn 2 bei Tempo 129 zu dicht aufgefahren: »Ihr Abstand betrug 10 Meter und damit weniger als zwei Zehntel des halben Tachowertes.« S., dem neben hohem Bußgeld und Fahrver-

bot auch noch vier Punkte in Flensburg drohten, schaltete daraufhin den Herforder Rechtsanwalt Stefan Kruse ein. Zwar wurde S. vom Amtsgericht in Stadthagen zunächst wegen vorsätzlicher Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes zu 250 Euro Geldbuße und einem Monat Fahrverbot verurteilt. Kruse konnte aber anhand der Videoauswertung nachweisen, dass sich auf der Autobahn kurzfristig ein anderes Fahrzeug vor den VW des 34-Jährigen gesetzt hatte. Das Oberlandesgericht Celle hob das Urteil auf. Die Bußgeldsache musste neu verhandelt werden, das Amtsgericht hat das Verfahren aber inzwischen eingestellt.

Denn der Herforder Jurist überzeugte den Richter in Stadthagen mit dem Einwand, dass das auf der Autobahn praktizierte automatisierte Videoabstandsmessver-



Stefan Kruse (42) ist Fachanwalt für Verkehrsrecht.

ren das allgemeine Persönlichkeitsrecht seines Mandanten verletze. Zudem liege ein Verstoß gegen das vom Grundgesetz garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor: Die Videokamera filme nicht »anlassbezogen«, sondern automatisch alle Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn – auch jene, die keinerlei Verkehrsdelikte begehen. Diese könnten also durch ihr Verhalten nicht steuern, ob sie gefilmt werden oder nicht.

Rechtsanwalt Stefan Kruse: »Das aber ist laut Bundesverfassungsgericht willkürlich und rechtswidrig, denn für eine solche verdachtsunabhängige Verkehrskontrolle fehlt die gesetzliche Grundlage. Es gibt lediglich einen Ministerialerlass und der reicht nicht aus.« Sein Rat: »Betroffene sollten in vergleichbaren Fällen immer Einspruch einlegen.«